



## Finanzordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

### *Inhaltsverzeichnis*

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Verwendungszweck .....	2
§ 3 Grundsätze der Sparsamkeit .....	3
§ 4 Aufgaben und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen .....	3
§ 5 Rechnungsabschluss .....	3
§ 6 Haushaltsplan .....	3
§ 7 Zweckbindung der Haushaltsmittel .....	4
§ 8 Rechnungslegung .....	4
§ 9 Buch- und Kontoführung .....	5
§ 10 Zeichnungsbefugnis .....	7
§ 11 Vermögensverwaltung .....	7
§ 12 Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze .....	7
§ 13 Reisen und Übernachtungen .....	8
§ 14 Verwaltungskostenabrechnungen .....	8
§ 15 Kassenprüfer .....	9
§ 16 Mittelzuweisung an die NBV-Gliederungen .....	9
§ 17 Haushalts- und Kassenführung in den NBV- Gliederungen .....	10
§ 18 Zeichnungsbefugnis .....	10
§ 19 Schlussbestimmungen .....	10

### *Inhaltsverzeichnis Anlagen*

Finanzordnung Anlage I .....	11
Finanzordnung Anlage II .....	17



## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1.1 Die Finanzordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V. - im Folgenden NBV – genannt, regelt Haushalt,- Kassen- und Vermögensverwaltung.
- 1.2 Der Haushalt des NBV gliedert sich in
  - ordentlicher Haushalt
  - außerordentlicher Haushalt
- 1.3 Der ordentliche Haushalt gliedert sich in
  - Mitgliedsbeiträge
  - Mannschaftsnenn gelder
  - Mannschaftsmeldegelder
  - Ordnungsentgelder
  - Spenden
  - Teilnehmerbeiträge
- 1.4 Der außerordentliche Haushalt gliedert sich in
  - Mittelzuweisungen aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen
  - Geförderte Projekte des LandesSportBund Niedersachsen
  - Geförderte Projekte der Niedersächsischen Lotto-Sport- Stiftung
  - Fördergelder aus Crowdfunding-Projekten
  - Fördergelder aus sonstigen Projekten aus öffentlichen Finanzmitteln und aus Finanzmittel von Stiftungen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Verwendungszweck**

- 2.1 Die Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel sind streng an die Vorgaben der Abgabenordnung des Bundes (AO), des LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und des Niedersächsischen Sportfördergesetzes NSportFG) gebunden. Dieses gilt insbesondere für die Bildung von Projekten.
- 2.2 Mittelzuweisungen für Projekten unterliegen den jeweiligen Richtlinien der Förderer.



### **§ 3**

#### **Grundsätze der Sparsamkeit**

- 3.1 Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit abzuwickeln. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder den zu erwartenden Einnahmen stehen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen**

- 4.1 Die Führung der Haushalt,- Kassen- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen gesamtverantwortlich gegenüber dem Verbandstag und zwischen den Verbandstagen gegenüber dem erweiterten Präsidium.
- 4.2 Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen übernimmt ein Mitglied des Präsidiums nach § 26 BGB dessen Aufgaben.
- 4.3 Über alle Kasseneinnahmen- und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Gegenüber den Prüfungsinstanzen ist, nach Abstimmung mit dem Präsidium, jederzeit nachweisbar Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5**

#### **Rechnungsabschluss**

- 5.1 Im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss nach Folgenden Gliederungen zu erstellen:
- Spalte 1: Haushaltsplan des Geschäftsjahres
  - Spalte 2: Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres
  - Spalte 3: Haushaltsplan des folgenden Jahres
- 5.2 Der Abschluss des außerordentlichen Haushalts richtet sich nach den Abrechnungsvorschriften des LandesSportBund Niedersachsen.
- 5.3 Der Haushaltsabschluss samt der Abschmelzungsbeträge ist dem LandesSportBund Niedersachsen bis zum 31.05. nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Haushaltsplan**

- 6.1 Die Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind im Haushaltsplan zweckgebunden einzusetzen und abzubilden.
- 6.2 Die Beantragung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt hat durch das Präsidium und die jeweiligen Referatsleiter bis zum 30.11. des Jahres an den Vizepräsident Finanzen zu erfolgen. Die Mittelzuweisung erfolgt in einer Gesamtbetrachtung durch das erweiterte Präsidium.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 6.3 Der ordentliche Haushalt sowie der außerordentliche Haushalt nach 1.1 und 1.2 dieser Finanzordnung werden durch den Vizepräsidenten Finanzen zu einem Gesamthaushaltsplan zusammengefügt.
- 6.4 Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen durch das erweiterte Präsidium.
- 6.5 Bis zur Genehmigung werden die aus der üblichen Verbandstätigkeit und nach den Vorgaben des Verbandszweckes ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt.
- 6.6 Die Haushaltsplanung, Einzelabrechnung und Rechnungslegungen sind für
- Aufwendungsersatz nach § 670 BGB
  - Tage- und Übernachtungsgelder
  - Ordnungs- und Säumnisentgelte
  - Schiedsrichter- und Übungsleiterausweise
  - Lehrgangsentgelte
  - Trainerhonorare
  - Arbeitstagungen
  - Aufnahmeentgelte
  - Mannschaftsmeldegelder
  - Mannschaftsnennengelder
  - Jahresbeiträge
- zu Grunde zu legen.

## § 7

### Zweckbindung der Haushaltsmittel

- 7.1 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der einzelnen Konten ist mit Zustimmung des Präsidiums zulässig, soweit diese nicht der Zweckbindung der Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen unterliegen. Die Saldierung einzelner Konten im Jahresabschluss ist nicht gestattet.

## § 8

### Rechnungslegung

- 8.1 Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens drei Monate nach Jahresabschluss eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 8.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach dem jeweils gültigen Kontenplan aufzuschlüsseln. Der Kontenplan kann vom Präsidium angepasst werden.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

## im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 8.3 Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgaben regelmäßig festzustellen.
- 8.4 Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und dem NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen dem erweiterten Präsidium, zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 9**

#### **Buch- und Kontoführung**

- 9.1 Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern unter entsprechender Zuordnung nach dem Kontenplan zu erfassen.
- 9.2 Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich bargeldlos. Nur nach Freigabe durch den Vizepräsidenten Finanzen führt die NBV-Geschäftsstelle die Finanztransaktion durch.
- 9.3 Zur Vermeidung langer Wartezeiten können die Abrechnungsbelege vorab dem Vizepräsidenten Finanzen per E-Mail zwecks Freigabe zur Verfügung gestellt werden. Nach der Freigabe erfolgt die Finanztransaktion durch die NBV-Geschäftsstelle. Die Originalbelege müssen innerhalb von 4 Wochen der NBV-Geschäftsstelle vorliegen.
- 9.4 Veranstaltungen- Lehrgänge, Vergleichsturniere, Sitzungen u.a., die im Rahmen der Haushaltsplanungen liegen, können vom Vizepräsidenten Finanzen durch a-Konto-Zahlungen bevorschusst werden und sind nach Durchführung unverzüglich unter Beifügung der Einzelbelege abzurechnen.
- 9.5 Alle Abrechnungen sind mit prüffähigen Belegen einzureichen. Prüffähige Belege sind:
- Teilnehmerlisten mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden
  - Einladungen
  - Lehrgangsprogramme
  - Tankbelege
  - Honorarabrechnungen
  - Hotelabrechnungen
  - Rechnungen für Mietfahrzeuge
  - Verzehrrechnungen
  - Rechnungen für Anschaffungen
- 9.6 Fehlen diese Unterlagen, hat der Vizepräsident Finanzen die Freigabe der Abrechnung zu verweigern und den Absender unverzüglich zu informieren.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 9.7 Bei Maßnahmen, die über die Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen abgerechnet werden können, ist das Formblatt des LandesSportBund ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 9.8 Abrechnungen sind bis zum Ende des Folgequartals nach der Maßnahme einzureichen. Maßnahmen des letzten Quartals des Jahres sind bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung.



## § 10

### Zeichnungsbefugnis

- 10.1 Zwei Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 10.2 Alle Zahlungsbelege müssen den Vermerk und die Unterschrift für „rechnerisch richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“ enthalten.
- 10.3 Bei Zahlungen an Präsidiumsmitglieder ist bei „zur Zahlung angewiesen“ die Unterschrift zweier anderer Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB erforderlich.

## § 11

### Vermögensverwaltung

- 11.1 Anschaffungen für den Büro-, Geschäftsbetrieb- und Sportbetrieb sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben. Vermögenswerte über 400,00 Euro sind jedoch für die Dauer von 10 Jahren zu inventarisieren.
- 11.2 Über den Ein- und Verkauf von Bällen ist unabhängig von Absatz 1 gesondert Buch zu führen

## § 12

### Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze

- 12.1 Lehrgangs,- Trainer,- Schiedsrichter- und Betreuungsmaßnahmen sind nach den in Anlage II dieser Finanzordnung festgesetzten Honorarsätzen abzurechnen. Änderungen zu Lasten des NBV bedürfen nach Antrag der Zustimmung des Präsidiums. Ein etwaiger Zahlungsausgleich ist durch Eigenanteile der Lehrgangsteilnehmer herbeizuführen. Über etwaige Stornokosten oder Erstattung von Eigenanteilen sowie die Bedingungen entscheiden die jeweiligen Referate. Eine Veröffentlichung erfolgt in den jeweiligen Ausschreibungen.
- 12.2 Die Höhe der Beiträge, Umlagen und der sonstigen Entgelte werden durch den NBV-Verbandstag festgelegt. Für Erstattungssätze, die in Verbindung mit der Anpassung von Finanzmitteln aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhöht werden, bedarf es keiner weiteren Zustimmung. Die Entwicklung der Beiträge, Umlagen, und sonstigen Entgelten sollen sich an der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex, in der jeweiligen gültigen Fassung des Bundesamtes für statistische Angaben, orientieren.
- 12.3 Ausgenommen sind Erstattungssätze, die in Verbindung mit den Richtlinien zur Verwendung der Finanzmittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stehen, Vorgaben zu Auslagenerstattung nach § 670 BGB sowie Fahrtkostenerstattung nach den Vorgaben der niedersächsischer Reisekostenverordnung und den allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für Landesfachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

## im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 12.4 Die vom Verbandstag bzw. erweiterten Präsidium festgesetzten Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze sind bis zu einer Evaluierung und erneuten Festsetzung bindend, und innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen zu entrichten, soweit diese Finanzordnung keine weiterführenden Bestimmungen erlässt.
- 12.5 Näheres regeln die Anlagen zu dieser Finanzordnung.

### § 13

#### Reisen und Übernachtungen

- 13.1 Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet des Mitarbeiters stehen, ersetzt der NBV nach § 670 BGB. Für Fahrten mit der Deutschen Bahn werden die Kosten für ein Ticket der 2. Klasse zuzüglich Zuschläge abgerechnet. Für Fahrten mit dem PKW gelten die Vorschriften der niedersächsischen Reisekostenverordnung und den allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für Landesfachverbände des LandesSportBund Niedersachsen.

In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag die Kosten für ein Bahnticket der 1. Klasse zuzüglich Zuschläge erstatten.

- 13.2 Jeder im NBV tätige und beauftragte Mitarbeiter hat sich so kostensparend wie möglich zu verhalten. Insbesondere sind zumutbare Mitfahrgelegenheiten oder Gruppenvergünstigungen bei Anreise zu Sitzungen, Tagungen und Meisterschaften bzw. Lehrgängen zu nutzen. Der Vizepräsident Finanzen hat das Präsidium über außergewöhnliche oder überhöhte Ausgaben zu informieren und eine Präsidiumsentscheidung zu beantragen.

### § 14

#### Verwaltungskostenabrechnungen

- 14.1 Verwaltungskosten werden erstattet, soweit diese nach § 670 BGB unmittelbar mit der Tätigkeit innerhalb des Aufgabenbereiches anfallen. Hierzu zählen insbesondere
- Portokosten
  - Telefonkosten
  - Kopierkosten
  - Kleinmaterial
- 14.2 Die Erstattung dieser Kosten sind mittels Antragsformulars und unter Beifügung prüffähiger Belege dem Vizepräsident Finanzen zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen. Auf der Telefonrechnung sind die für den NBV geführten Gespräche zu kennzeichnen und die Kosten auszuweisen.



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

## im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 14.3 Büro-bzw. Arbeitsmaterial ist nur in Ausnahmefällen und in kleinen Mengen von Mitarbeitern bzw. dem Präsidium selbst einzukaufen. Stempel, NBV-Geschäftsbogen, Briefumschläge u.a. sind über die NBV-Geschäftsstelle anzufordern.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

- 15.1 Die vom Verbandstag für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben nach Erstellung des Rechnungsabschlusses im 1. Quartal die Kassenprüfung durchzuführen. Der Vizepräsident Finanzen teilt den Termin 2 Monate vor der Kassenprüfung mit und lädt mit einer Frist von 4 Wochen ein.
- 15.2 Das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem NBV-Verbandstag, in den Jahren dazwischen dem erweiterten Präsidium, vorzulegen ist. Beim NBV-Verbandstag erläutern die Kassenprüfer ihren Bericht.

### **§ 16**

#### **Mittelzuweisung an die NBV-Gliederungen**

- 16.1 Die NBV-Gliederungen erhalten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung des Spielbetriebes Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt. Die Finanzmittel sind nach dem Verbandszweck und den Vorgaben der Satzung zu verwenden.
- 16.2 Die Bezirksfachverbände erhalten Mittelzuweisungen gemäß Anlage I §§ 3 und 5 der Finanzordnung. Die Mittelzuweisung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird im März und die zweite Rate im September des Geschäftsjahres überwiesen. Bezirke mit einem Vermögen > 2.500,00 € erhalten erst dann wieder Finanzmittel aus dem Verbandsvermögen, wenn der Betrag abgeschmolzen ist. In diesem Fall sind auch Zahlungen unterjährig möglich. Darüber hinaus gilt § 16.4 weiterhin.
- 16.3 Die NBV-Kreisfachverbände und NBV-Regionen erhalten Mittelzuweisungen gemäß Anlage I § 5 der Finanzordnung. Die Mittelzuweisungen erfolgen im Februar des Geschäftsjahres. Kreise und Regionen mit einem Verbandsvermögen > 800,00 €, erhalten erst dann wieder Finanzmittel aus dem Verbandsvermögen, wenn der Betrag abgeschmolzen ist. In diesem dem Fall sind auch unterjährig Zahlungen möglich. Darüber hinaus gilt § 16.4 weiterhin.
- 16.4 Die Vorgaben des LandesSportBund Niedersachsen zur Rücklagenbildung sind zu beachten. Verstoßen die NBV-Gliederung gegen diese Vorgaben, behält sich der NBV vor, bis zur ordnungsgemäßen Auflösung dieser Rücklagen, die Auszahlung der Mittelzuweisungen auszusetzen. Das Geld verbleibt im Verbandsvermögen und wird nach dem Verbandszweck und den Vorgaben der Satzung verwendet. Die Gliederungen haben keinen Rechtsanspruch auf Nachzahlung der ausgesetzten Mittelzuweisungen.



## § 17

### **Haushalts- und Kassenführung in den NBV- Gliederungen**

- 17.1 Die Haushalts- und Kassenführung obliegt dem NBV. Die NBV-Gliederungen werden als Kostenstellen im NBV-Haushalt geführt. Ausnahmen bilden die rechtlich eigenständigen NBV-Gliederungen.
- 17.2 Auf Antrag an das Präsidium nach § 26 BGB können die NBV-Gliederungen die Haushalt- und Kassenführung eigenständig und gesamtverantwortlich gegenüber dem Präsidium nach § 26 BGB ausführen. 17.3 Die NBV-Gliederungen haben die Vorgaben aus der NBV-Finanzordnung zu beachten.
- 17.4 Im Falle der eigenständigen Haushalt- und Kassenführung ist dem Vizepräsident Finanzen bis zum 31.12. des Geschäftsjahres ein vorläufiger Haushaltsabschluss einzureichen. Der von den NBV-Gliederungen geprüfte Haushaltsabschluss muss bis spätestens 20.02. des Folgejahres in der NBV-Geschäftsstelle vorliegen. Die Kontoauszüge per 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres sind der NBV-Geschäftsstelle als PDF-Dokument bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Eine Nichtbeachtung wird entsprechend § 16.4 der Finanzordnung sanktioniert.

## § 18

### **Zeichnungsbefugnis**

- 18.1 Mit Ausnahme der rechtlich eigenständigen NBV-Gliederungen benennt jede NBV-Gliederung der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigte Personen. Die Zeichnungsberechtigten prüfen die Abrechnungsunterlagen auf Richtigkeit, zeichnen ab und senden diese an die NBV-Geschäftsstelle zur Überweisung.
- 18.2 Die NBV-Gliederungskonten tragen den Namen „Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.“ und den Namen der NBV-Gliederung.
- 18.3 Weitere Zeichnungsberechtigte sind der Vorsitzende und der Kassenwart der NBV-Gliederung

## § 19

### **Schlussbestimmungen**

- 19.1 Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängende Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das erweiterte Präsidium.
- 19.2 Die Finanzordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft.
- 19.3 Alte Bestimmungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.



**Finanzordnung Anlage I  
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

***Inhaltsverzeichnis***

<b>§ 1 Einleitende Bemerkungen.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 2 Aufnahmegebühr.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 3 Jahresbeitrag.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 4 Mannschaftsmeldegeld.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 5 Mannschaftsnenngeld.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 6 Umschreibungen.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 7 Spielgemeinschaften.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 8 Ordnungsgebühren.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 9 Mahngebühren.....</b>	<b>16</b>



## **§ 1**

### **Einleitende Bemerkungen**

- 1.1 Für Reisekosten gilt: Die Zahlung von Fahrtkosten und Tagegeldern erfolgt maximal in Höhe der gültigen Sätze gemäß aktueller Richtlinie des LandesSportBundes. Für die Abrechnung sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- 1.2 Abweichend sind Lehrgänge und andere Maßnahmen, zu denen der Landessportbund Mittel zur Verfügung stellt, nach den besonderen Vorschriften und Vergütungssätzen des LandesSportBundes abzurechnen.

## **§ 2**

### **Aufnahmegebühr**

- 2.1 Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro und ist nach Bestätigung der Aufnahme in den Verband bargeldlos zu entrichten.

## **§ 3**

### **Jahresbeitrag**

- 3.1 Der Vereinsbeitrag beträgt 100,00 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind die Abgaben an den deutschen Badminton-Verband e.V. sowie 37,50 Euro Verwaltungskostenpauschale pro Verein für die Bezirksfachverbände. Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag von 2,80 Euro pro Mitglied erhoben.
- 3.2 Die Mitgliederzahlen werden durch die Meldungen des Vorjahres an den LandesSportBund Niedersachsen bzw. durch die höhere Anzahl der Spielberechtigten auf der Spielliste bestimmt.
- 3.3. Der Jahresbeitrag wird bis zum 20.01. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.

## **§ 4**

### **Mannschaftsmeldegeld**

- 4.1 Das Mannschaftsmeldegeld beträgt 120,00 Euro. Bei Spielgemeinschaften zahlt jeder Verein das Meldegeld in voller Höhe.
- 4.2 Das Mannschaftsmeldegeld wird zum 15.05. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.



## § 5 Mannschaftsnenngeld

5.1 Die Mannschaftsnennfelder werden wie folgt berechnet:

Spielklasse	Nenngeld
3. Kreisklasse und Hobbyliga*	30,00 Euro
2. Kreisklasse*	70,00 Euro
1. Kreisklasse*	90,00 Euro
Kreisliga*	100,00 Euro
Bezirksklasse**	210,00 Euro
Bezirksliga**	270,00 Euro
Verbandsklasse	320,00 Euro
Landesliga	350,00 Euro
Niedersachsenliga	380,00 Euro

\* Davon zahlt der NBV 30,00 Euro an die Kreise.

\*\* Davon zahlt der NBV 55,00 Euro an die Bezirke.

5.2. Das Mannschaftsnenngeld wird zum 01.08. des Geschäftsjahres per Rechnung erhoben.

5.3 Das Mannschaftsmeldegeld und das Mannschaftsnenngeld sind auch zu zahlen, wenn eine Mannschaft nach dem 01.05. des Jahres zurückgezogen wurde.



## § 6 Umschreibungen

- 6.1 Umschreibung der Spielberechtigung \* 25,00 Euro  
Umschreibung mit Verzicht auf Wartezeit 75,00 Euro  
\* Die Umschreibgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn  
Die Umschreibgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn
- ein Spieler, der bei einer NBV-Endrunde im Jugendbereich gespielt hat und dafür den Verein gewechselt hat und
  - er nach einer Saison zurückgewechselt und
  - er in den Verein zurückkehrt, für den die Spielberechtigung vor dem Wechsel bestand
- Der Antrag ist mit der Umschreibung zu stellen
- 6.2 Umschreibungen innerhalb einer Spielgemeinschaft sind auf Antrag kostenfrei, wenn sie durch übergeordnete Ordnungen (DBV, DBLV oder Gruppe Nord) begründet sind. Eine Umschreibung mit Verzicht auf Wartezeit ist davon ausgeschlossen, hierfür fällt eine Gebühr von 50,00 € an.

## § 7 Spielgemeinschaften

- 7.1 Mit der Gründung einer Spielgemeinschaft ist von jedem beteiligten Verein eine Genehmigungsgebühr von 50,00 Euro zu zahlen (zusätzlich zum MNG).

## § 8 Ordnungsgebühren

- 8.1 Folgende Ordnungsgebühren werden von den zuständigen Gremien erhoben (SpO: NBV-Spielordnung; SchO: NBV-Schiedsrichterordnung).

Ordnungsgebühr	Euro
a) Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4 SpO) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00
b) Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5 SpO)	25,00
c) Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der NBV-Passstelle (§ 16 (1) SpO)	50,00
Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der Staffelleitung (§ 16 (1) SpO)	25,00



# Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

d)	Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 vor dem angesetzten Termin (§ 17 SpO), pro Mannschaftskampf <ul style="list-style-type: none"><li>• NBV-Ebene (NL, LL, VK) 125,00</li><li>• Bezirksebene 50,00</li><li>• Kreisebene 25,00</li></ul>	
e)	Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18 SpO) <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Wiederholungsfall 30,00</li><li>• Versäumte Ergebnismeldung an das Internetportal „turnier.de“, pro Ergebnis 20,00</li><li>• Versäumte Detailmeldung an das Internetportal „turnier.de“, pro Ergebnis 20,00</li></ul>	
f)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22 (5) SpO) <ul style="list-style-type: none"><li>• NBV-Ebene 100,00</li><li>• Bezirkseben 75,00</li><li>• Kreisebene 50,00</li></ul>	
g)	Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers (§ 22 (5) SpO) 15,00	
h)	Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26 SpO) <ul style="list-style-type: none"><li>• Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26 SpO) 20,00</li><li>• Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26 SpO) 40,00</li></ul>	
i)	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag) 15,00 Nichtstellen von Zähltafeln bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag) 15,00	
j)	Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlender B-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO) 100,00</li><li>• Fehlender C-Schiedsrichter (§ 4 (4) SchO) 80,00</li><li>• Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters (§ 3 (6) SchO) 50,00</li></ul>	
k)	Nichtteilnahme an der Jahreshauptversammlung einer Gliederung des NBV trotz Teilnahmepflicht, maximal je fehlender Stimme* 50,00	

\* die Höhe der Ordnungsgebühr legt die Gliederung fest.

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U11 bis U19 (Punkt d) bis g) und i) beträgt Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.



**§ 9**  
**Mahngebühren**

1. Mahnung	5,00 Euro
2. Mahnung	10,00 Euro



**Finanzordnung Anlage II**  
**des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.**

*Inhaltsverzeichnis*

<i>§ 1 Honorare bei Trainer- und Kaderlehrgängen.....</i>	<i>18</i>
<i>§ 2 Honorare für Turnierbegleitungen .....</i>	<i>18</i>
<i>§ 3 Honorar bei Schiedsrichtermaßnahmen.....</i>	<i>19</i>



## § 1

### Honorare bei Trainer- und Kaderlehrgängen

1.1 Die gültigen Honorarsätze für Trainer mit Qualifikation betragen zurzeit:

	Höchstbetrag / LE / Euro	Höchstbetrag / Tag / Euro
Trainer-Assistent	09,00 €	72,00 €
C-Trainer-Breitensport	12,00 €	96,00 €
C-Trainer-Leistungssport	16,00 €	128,00 €
B-Trainer	19,00 €	152,00 €
A-Trainer	25,00 €	200,00 €

Die gültigen Honorarsätze dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen sind über das Präsidium mit separater Honorarvereinbarung freizugeben.

1.2 Es werden nur geleistete Lerneinheiten (mind. 45 Minuten) vergütet. Die Tagespauschalen für die Lehrgangslösungen orientieren sich an den Vorgaben der LSB-Honorarordnung. Neben der Lehrgangslösung können eigene Lehrtätigkeiten mit folgenden Umfängen abgerechnet werden:

Lehrgänge	Unterrichtseinheiten
Tageslehrgänge	5 Unterrichtsstunden
Wochenendlehrgänge	8 Unterrichtsstunden
Wochenlehrgänge	12 Unterrichtsstunden

## § 2

### Honorare für Turnierbegleitungen

2.1 Die gültigen Honorarsätze für Turnierbegleitungen betragen zurzeit:

Bis 5 Stunden Euro pauschal	Ab 5 Stunden Euro pauschal
50,00 €	100,00 €



### § 3

#### Honorar bei Schiedsrichtermaßnahmen

3.1 Die gültigen Honorarsätze bei Schiedsrichtermaßnahmen betragen zurzeit:

Lehrgänge	Höchstbetrag / Euro / LE	Höchstbetrag / Euro / Tag	Höchstbetrag / Euro / WE
Lehrgangsführung	19,00	150,00	300,00
Referent	16,00	120,00	250,00

3.2 Die gültigen Honorarsätze für Schiedsrichtereinsätze betragen zurzeit:

Turniere	Freitag mit Einsatz in der Halle / Euro	Sonnabend oder Sonntag / Euro
Referee	30,00	50,00
Schiedsrichter	25,00	30,00